

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 13. September 2022 im Gemeindegemeinschaftssaal Telfes im Stubai abgehaltene 7. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2022 – 2028.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 23.00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Lanthaler

anwesend: Bgm.-Stellv. Helmut Schmid, GV Heinz Hinteregger, GV Stefan Ilmer, GV Andreas Töchterle, GR Bernhard Penz, GR Manfred Hober, GR Clemens Linder, GR Benedikt Wegscheider, GR Stefanie Kirchmair-Daum, GR Christian Wild, GR Birgit Haas, Ersatz-GR Robert Span (für GR Anna Pfurtscheller);

entschuldigt ferngeblieben: GR Anna Pfurtscheller

weilers anwesend: bei Pkt. 9 der TO Christine Hittmair

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der GR-Sitzung vom 09.08.2022
- 3.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der neugebildeten Gp. 236/6 KG Telfes.
Der Entwurf sieht die Umwidmung der Gp. 236/6 KG Telfes von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet (§ 40 Abs. 5 TROG) vor.
 - b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 236/6 KG Telfes
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer textlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich § 8 (Behördliche Maßnahmen) und im Bereich der Erläuterung der Zähler auf Seite 9

- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Arbeiten für die Sanierung von Quellen in Telfes - Plöven
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Kanalgebührenverordnung und Wasserleitungsgebührenverordnung (Änderung Ablesezeitraum Wasserzähler)
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Gewährung von Beiträgen in Schadensfällen an den Vieh-Versicherungsverein Telfes
- 8.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
 - b) über die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
 - c) über Personalangelegenheiten (Volksschule)
- 9.) Bericht des Bürgermeisters
 - Flächenwidmungplanänderung Gp. 1151 KG Telfes
- 10.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsprotokoll

zu Punkt 1)

Lanthaler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 7. Sitzung des Gemeinderates.

zu Punkt 2)

Lanthaler: Die Tagesordnung für die heutige Sitzung wurden den GR-Mitgliedern per Mail zugestellt.

Das GR-Protokoll der Sitzung vom 09.08.2022 sowie Unterlagen für die heutige Sitzung wurden in die Dropbox gestellt.

Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zur Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 09.08.2022?

Wild, Ilmer: Schlagen eine Ergänzung (Seite 97) und eine Berichtigung (Seite 103) vor. Der genaue Text wird dem Schriftführer bekannt gegeben.

Die GR-Niederschrift vom 09.08.2022 wird ansonsten vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift der GR-Sitzung vom 09.08.2022 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gemäß Vorschlag von Wild und Ilmer zu berichtigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesend gewesenen GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Lanthaler: Arch. Eberharter konnte die notwendigen Unterlagen nicht zeitgerecht fertigstellen, wodurch der Punkt zu vertagen ist.
 Man wird den Punkt bei der nächsten Sitzung behandeln.
 Es geht dabei um die Umwidmung des neugebildeten Grundstückes Gp. 236/6 KG Telfes von Freiland in Bauland.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Maurberger: Das Grundstück weist eine Fläche von 693 m².
 An der Westseite verläuft auf der gesamten Länge des Grundstückes ein Geh- und Fahrrecht für andere Grundstücke.

Hinteregger: Da das zu widmende Grundstück nicht direkt an öffentliches Gut angrenzt, ist zu erheben, ob für das Grundstück Servitute auf Fremdgrundstücken grundbücherlich sichergestellt sind.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

zu Punkt 4)

Lanthaler: Bereits in den letzten GR-Sitzungen wurde über eine geplante Änderung des VO-Textes des Raumordnungskonzeptes berichtet.
 In Zusammenarbeit mit Arch. Eberharter wurde ein Textvorschlag für die Änderung ausgearbeitet, um nicht für fast jedes Bauvorhaben einen Bebauungsplan erstellen zu müssen (der beinahe immer so erlassen wurde, wie die Bauwerber Baupläne vorgelegt haben).

Der Textvorschlag wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt und lautet wie folgt:

ALT

Absatz 5 des § 8 (Behördliche Maßnahmen)

Um für freistehende Objekte eine bodensparende Bebauung sicherzustellen, wird empfohlen die Grundstücksgröße nach Möglichkeit auf ca. 500 m² zu beschränken. Für größere Grundstücke ist jedenfalls ein Bebauungsplan zu erlassen.

NEU

Absatz 5 des § 8 (Behördliche Maßnahmen)

Um auch für freistehende Objekte (Einfamilienhäuser mit oder ohne Einliegerwohnung) eine bodensparende Bebauung sicherzustellen, ist die Grundstücksgröße, wenn es die Geländebeziehungen und die Grundstücksform zulassen, auf max. 500 m² zu beschränken.

neuer Absatz 7 des § 8

Zur Gewährleistung einer geordneten und Boden sparenden Bebauung gem. § 31b Abs. 1 TROG ist, neben den Flächen in denen laut Verordnungsplan eine Bebauungsplanpflicht besteht, auch für unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 750 m² die Verpflichtung zur Erlassung von Bebauungsplänen gem. § 54 Abs. 2 und 3 TROG festgelegt.

neuer Absatz 8 des § 8

Für Wohnanlagen ist zwingend ein Bebauungsplan zu erlassen.

ALT

Erläuterung der Zähler

Dichtezone:

D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte.

Bei einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 2,0 sowie einer zweigeschossigen Bauweise im Rahmen der umgebenden Baustruktur ist die Bebauung der Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig.

Für Wohnanlagen ist die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend.

NEU

Erläuterung der Zähler

Dichtezone:

D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte.

Bei einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 2,0 sowie einer Anzahl von 2 oberirdischen Geschoßen und einer maximalen Nutzfläche lt. TROG von 220 m² ist die Bebauung der Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig, sofern nicht für den betroffenen Bereich durch sonstige Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept eine Bebauungsplanpflicht besteht.

Gemäß TROG § 54 Abs. 4 besteht die Verpflichtung zur Erlassung von Bebauungsplänen nach Abs. 2 nicht für bereits bebaute Grundstücke, sofern die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung dieser Grundstücke mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits besteht und die Erlassung von Bebauungsplänen zur Gewährleistung einer geordneten weiteren Bebauung derselben nicht erforderlich ist.

Lanthaler: Bei bereits bebauten Grundstücken besteht somit keine Verpflichtung, jedoch die Möglichkeit zur Erlassung eines Bebauungsplanes.
Man versucht abzuklären, wie „bereits bebaute Grundstücke“ rechtlich definiert werden.
Gilt ein Grundstück bereits als verbaut, wenn ein z.B. ein Schuppen oder Carport errichtet ist oder nur, wenn das Grundstück z.B. mit einem Wohngebäude bebaut ist.

Wild: Ist bei bebauten Grundstücken bei einem Zubau ein Bebauungsplan zwingend notwendig, wenn die angeführten Parameter (Baumassendichte, Anzahl Geschoße, max. Nutzfläche) überschritten werden?

Lanthaler: Aufgrund des letzten Satzes bei der Erläuterung der Zähler seiner Meinung nach nicht.

Lanthaler: Schlägt die Auflage des von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Entwurfes einer textlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des § 8 (Behördliche Maßnahmen) und im Bereich der Erläuterung der Zähler auf Seite 9 vor.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Arch. Günther Eberharter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Telfes im Stubai vom 06.09.2022, Zahl 356-ORK-002/22, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

textliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des § 8 (Behördliche Maßnahmen) und im Bereich der Erläuterung der Zähler auf Seite 9.

zu Punkt 5)

Lanthaler: Aufgrund der durchgeführten Überprüfung der Wasserversorgungsanlagen ist eine Sanierung der Oberen weißen Murquelle sowie der Marterlquelle notwendig.
Man hat dafür bei der Firma Rieder, Ried im Zillertal, welche bereits die Verlegung der Wasserleitung Telfes – Plöven durchgeführt hat sowie den neuen Hochbehälter in Plöven errichtet hat, ein Angebot eingeholt.
Die Kosten betragen dafür € 96.456,50 exkl. Mwst.
Aufgrund der Höhe der Auftragssumme ist eine Ausschreibung nicht zwingend vorzunehmen.
2023 sind ev. weitere Sanierungen (Untere weiße Murquelle, Unterbrecherschacht, Gwöhrequelle) notwendig. Darüber soll 2023 entschieden werden.

Penz: € 96.000,- ist eine hohe Summe, es stellt sich daher die Frage, ob nicht ein zweites Angebot eingeholt werden sollte.

Lanthaler: Es ist nicht einfach, Firmen zu finden, welche auch die Zeit haben, die Arbeiten durchzuführen.
Die Firma Rieder hätte im Herbst 2022 dafür Zeit.
Man sollte daher die angeführten Arbeiten an die Firma Rieder vergeben.

Wild: Für künftige Arbeiten in den nächsten Jahren soll eine Ausschreibung gemacht werden.

Seitens des GR wird die Meinung vertreten, dass bei der Sanierung der Gwöhrequelle die Möglichkeiten für die Errichtung eines Kraftwerkes geprüft werden.

Lanthaler: Im Bereich des Kellebichlweges im Unterdorf ist ein alter Oberflächenwasserkanal defekt, wodurch ev. Gefahr besteht, dass es in einem anschließenden darunterliegenden Feld zu Rutschungen kommt. Eine Sanierung (durch die Gemeinde) ist daher notwendig.

Maurberger: Wenn möglich, soll geklärt werden, ob es sich beim dem alten Kanal um einen Gemeinde- oder Privatkanal handelt.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Arbeiten für die Sanierung der oberen weißen Murquelle und der Marterlquelle an die Firma Rieder gem. vorliegendem Angebot zu vergeben.

zu Punkt 6)

Lanthaler: Lt. Kanalgebühren- und Wasserleitungsgebührenverordnung sind die Wasserzähler in der 2. Septemberhälfte abzulesen (§ 8 Abs. 2 Kanalgebührenverordnung und § 9 Abs. 2 Wasserleitungsgebührenverordnung, jeweils 2. Satz).
Um für das in Bau befindliche Kanalbauvorhaben Landesmittel (Siedlungswasserwirtschaft) zu erhalten, hat die Gemeinde per 01.01. eines jeden Jahres eine bestimmte Gebühr einzuheben. Diese Gebühr richtet sich nach dem jährlichen Augustindex, welcher erst in der ersten Oktoberhälfte verlautbart wird.
Die Gebühren sind vor der Ablesung festzulegen (keine rückwirkende Festsetzung zulässig). Aufgrund des derzeitigen Ablesetermins ist aus den oben angeführten Gründen eine Festsetzung vor Beginn des Ablesezeitraumes nicht möglich. Es müsste daher zum 01.01. neben dem Herbstablesetermin eine nochmalige Ablesung erfolgen, wenn zum 01.01. die vorgegebene Mindestgebühr festgesetzt wird.
Eine zweimalige Ablesung der Wasserzähler innerhalb eines Zeitraumes von ca. 3 Monaten ist nicht zielführend und stellt auch einen Verwaltungsaufwand dar.
Das „Problem“ könnte man lösen, wenn man den Ablesezeitraum von der 2. Septemberhälfte auf die 2. Oktoberhälfte verschiebt.
Es könnte dadurch zeitgerecht die Erhöhung der Gebühren auf das Mindestmaß für die Gewährung von Zuschüssen vor dem Ablesezeitraum erfolgen. Diese Gebühr gilt dann ab der Ablesung und man hätte somit zum 01.01. die notwendige Mindestgebühr.

Maurberger: Die derzeit geltenden Kanalgebühren- und Wasserleitungsgebührenordnungen wurden den GR-Mitglieder in der „dropbox“ zur Einsichtnahme hingestellt. Weiters wird auf die Tischvorlage verwiesen, wo die beiden Gebührenordnungen zur Einsicht aufliegen.

Der GR ist für die vom Bürgermeister vorgeschlagene Änderung der Kanal- und Wasserleitungsgebührenverordnung (Änderung Ablesezeitraum Wasserzähler).

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Kanalgebühren- und Wasserleitungsgebührenverordnung wie folgt abzuändern:

Kanalgebührenverordnung - § 8 Abs. 2, zweiter Satz:

Der Wasserzähler wird jeweils in der 2. Oktoberhälfte abgelesen.

Wasserleitungsgebührenverordnung - § 9 Abs. 2, zweiter Satz:

Der Wasserzähler wird jeweils in der 2. Oktoberhälfte abgelesen.

zu Punkt 7)

Maurberger: Bezüglich des Beitrages an den Vieh-versicherungsverein Telfes gilt von 2018 – 2022 folgende Regelung in Schadensfällen:

Gemeinde Telfes i. Stubai:	50 % pro Schadensfall, max. € 1.300,- pro Jahr
Vieh-versicherungsverein:	30 % pro Schadensfall
Viehhalter:	20 % pro Schadensfall

Pro Rind wurde der Schaden zuletzt mit ca. € 500,- bis € 700,- geschätzt. Der gedeckelte Betrag von € 1.300,- wurde in den letzten Jahren nie ausgeschöpft.

Penz: Der Verein hat derzeit 6 – 7 Mitglieder.
Der Verein leistet in Schadensfällen (Alm und Stall) einen Beitrag.

Haas: Landwirte haben für die Landwirtschaft eine Versicherung abgeschlossen, wo auch Tiere mitversichert sind.
Es soll daher darauf geachtet werden, dass für einen Schadensfall nicht zwei Versicherungen eine Leistung geben.

Lanthaler: Die bisherige Regelung soll um fünf Jahre (2023 – 2027) verlängert werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die bisher geltende Regelung bezüglich Beitrags der Gemeinde an den Viehversicherungsverein Telfes um 5 Jahre zu verlängern (2023 – 2027).

Lanthaler: Aufgrund Anwesenheit einer ZuhörerIn schlägt er vor, Pkt. 9 der TO vorzuziehen.

Seitens des GR bestehen dagegen keine Einwände.

zu Punkt 9)**Bericht des Bürgermeisters:****Flächenwidmung Gp. 1151 KG Telfes:**

Lanthaler: Der Eigentümer der Gp. 1151 KG Telfes plant die Errichtung einer Wohnanlage mit 28 Wohnungen und einem Lebensmittelgeschäft (bis max. 350 m² Fläche angeblich möglich). Das Grundstück befindet sich am Dorfeingang zwischen der Landesstraße und der Stubaitalbahn. Unabhängig von der Notwendigkeit eines Bebauungsplanes für das Vorhaben ist eine einheitliche Widmung des Grundstückes eine Voraussetzung für die Bebauung. Lt. Flächenwidmungsplan weist das Grundstück derzeit keine einheitliche Widmung auf. Der Großteil ist als Wohngebiet gewidmet, ein Streifen neben der Bahntrasse ist als Freiland ausgewiesen. Seitens des Grundeigentümers liegt daher mit Schreiben vom 09.08.2022 ein Antrag auf Umwidmung des im Freiland liegenden Teiles der Gp. 1151 in Wohngebiet vor.

Das Ansuchen sowie ein Lageplan werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Lanthaler: Im Bauausschuss wurde bereits über geplante Wohnanlagen diskutiert. Wie schon mitgeteilt, ist für das Vorhaben ein Bebauungsplan zwingend notwendig, mit welchem die Gemeinde div. Festlegungen treffen kann. Schlägt eine Nachdenkpause für einen gewissen Zeitraum für Wohnanlagen vor, damit die richtigen Entscheidungen in Bezug auf Wohnanlagen getroffen werden können. In dieser Nachdenkpause sollen keine Wohnanlagen bewilligt bzw. kein Bebauungsplan erlassen werden. Wird die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde mit der Abt. Bau- und Raumordnung beim Land abklären.

Der GR schließt sich der Meinung des Bürgermeisters bezüglich Nachdenkpause an. Aufgrund der Nachdenkpause erfolgt daher derzeit keine Entscheidung über das Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1151.

Töchterle: Bezüglich der geplanten Wohnanlagen sollte die Gemeinde restriktiv vorgehen.

Ilmer: Spricht sich für eine Bausperre für Wohnanlagen ab 3 Einheiten auf 2 Jahre aus, damit wir Zeit haben, um uns mit diesem Thema intensiv zu beschäftigen.

Wild: Weist auf § 54 Abs. 2 b TROG hin. Es sind lt. diesem § Bebauungspläne zu erlassen, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung dieser Gebiete bzw. Grundflächen mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Lanthaler: Bezüglich Abwasserbeseitigung hat man heuer begonnen, diese zu erweitern. Die geplanten Arbeiten sollten bis 2025 abgeschlossen sein.

Maurberger: Im Gegensatz zu Bauverfahren gibt es in Raumordnungsverfahren (Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan) keine Parteistellung und somit auch kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gemeinderates.

Gehsteigprojekt Landesstraße Dorfeingang:

Lanthaler: Wie schon vor einiger Zeit berichtet, gibt es nach Abbruch eines alten Wohn- und Wirtschaftsgebäudes ein Gehsteigprojekt vom Dorfeingang bis zum Dorfparkplatz.
Im Bereich des abgebrochenen Gebäudes ist ein Neubau geplant, wobei die Zufahrt abzweigend von der Landesstraße (und über den möglichen Gehsteig) vorgesehen ist.
Durch die Errichtung des Gehsteiges ist es nicht oder nur sehr schwer möglich, die höchstzulässige Neigung des Zufahrtsweges abzweigend von der Landesstraße zu erreichen.
Eine dem Gesetz entsprechende Zufahrt ist Voraussetzung für einen Baubescheid.
Weiters müsste der Zufahrtsweg verändert (erhöht) werden, welchem seitens der nördlich angrenzenden Nachbarin nicht zugestimmt wird.
Es stellt sich daher die Frage, ob die Errichtung eines Gehsteiges weiterverfolgt werden soll.
Falls ja, wird er die Sachlage nochmals mit Verkehrsplaner Ing. Hirschhuber.

Seitens des GR besteht die Meinung, dass man das Gehsteigprojekt weiterverfolgen soll.

Töchterle: Vielleicht ist eine passende Zufahrt möglich, wenn im Bereich der Zufahrt kein Gehsteig errichtet wird.

Smileys – Geschwindigkeitskontrollen – Radarkästen:

Lanthaler: Damit auf die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h geachtet wird, werden an verschiedenen Stellen im Dorf „Smileys“ aufgestellt.
Trotz dieses Hinweises wird die Beschränkung nicht immer eingehalten.
Es wurde nun der Antrag auf Aufstellung von Radarkästen gestellt.
Radarkästen können nicht so einfach aufgestellt werden.
Es sind einige Maßnahmen zu beachten (verkehrstechnisches Gutachten, Verkehrsfrequenz, Überschreitungen der Geschwindigkeit etc.).
Grundsätzlich vertritt er die Meinung, keine Radarkästen im Dorf aufzustellen.

Töchterle: Auf die wenigen Unbelehrbaren, welche die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht einhalten, sollte vermehrt eingewirkt werden (z.B. durch Polizeikontrollen).

Daum-Kirchmair: Am Plövenweg wird öfters zu schnell gefahren.
Zur Sicherheit der Kinder könnten diese daher den Feldweg Telfes – Plöven verwenden.
Wegen freilaufender Hunde wird von Kindern jedoch wieder der Fahrweg nach Plöven verwendet.

Daum-Kirchmair: Da am Feldweg Telfes – Plöven derzeit kein Leinenzwang gilt, sollte überlegt werden, auf diesem Weg einen Leinenzwang zu verordnen.

Wild: Am Plövenweg könnte ein Mehrzweckstreifen gem. § 8 StVO angebracht werden. Der innerhalb des Streifens zum Wegrand liegende Bereich könnte dann von Fußgängern genutzt werden.

Wegsanierung Kurze Gasse, Feldweg Gagers – Plöven:

Lanthaler: Für die Sanierung von Teilstücken der Gemeindewege Kurze Gasse und des Feldweges Gagers – Plöven (bei öffentliches Gut Weg) wurde Bruchasphalt verwendet. Es wurden nun Bedenken geäußert, ob die Aufbringung von Bruchasphalt überhaupt zulässig ist. Man wird dies rechtlich prüfen, sollte eine Aufbringung nicht zulässig sein, wird man den Bruchasphalt entfernen. Falls die Aufbringung zulässig ist, sollte seiner Meinung nach der Bruchasphalt nicht entfernt werden.

Töchterle: Aufgrund der Charakteristik der Kurzen Gasse sollte diese soweit möglich in ihrem ursprünglichen Zustand belassen werden.

ZuhörerIn Hittmair: Da Bruchasphalt oft verunreinigt ist (besonders von Parkplätzen) ist ihrer Meinung nach eine Aufbringung problematisch und sollte überdacht werden.

Schmid: Im Bereich der Längsparker beim Parkplatz Telfer Wiesen in Kapfers hätte anstelle Asphalt Gittersteine aufbringen können.

Darlehensaufnahme – aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren:

Lanthaler: In der letzten Sitzung beschloss der GR eine Darlehensaufnahme für das Kanalbauvorhaben / RÜB in der Höhe von € 1,5 Mio. Nach der Beschlussfassung konnte in Gesprächen mit der Raiffeisenbank der Fixzinssatz von 2,70 % auf 2,65 % gesenkt werden. Da dieser neue Zinssatz mit dem beschlossenen nicht übereinstimmt, ist lt. BH die Angelegenheit nochmals im GR zu behandeln. Weiters ist auch nochmals die Angelegenheit „Finanzierungsplan und Kostenplan“ neu zu beschließen. Im Finanzierungsplan war eine Darlehensaufnahme von € 1,25 Mio. vorgesehen, diese beträgt jedoch wegen wahrscheinlich eintretender Kostenerhöhung € 1,50 Mio. Vom Büro Kirchebner wird der Kostenplan neu ausgearbeitet. Aufgrund der Beschwerde gegen den Wasserrechtsbescheid konnte mit den Arbeiten nicht im Frühjahr, sondern erst kürzlich begonnen werden. Es können daher alle ursprünglich 2022 geplanten Arbeiten heuer nicht fertiggestellt werden, sondern erst Anfang 2023, wodurch es auch zu Verschiebungen beim Kostenplan kommt. Man wird die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung geben.

Haltestelle Stubaitalbahnhof:

Lanthaler: Seitens der IVB wurde mitgeteilt, dass der Neubau der Bedarfshaltestelle zwischen Fulpmes und Telfes noch bis 2023 budgetiert und daher die Umsetzung vorgesehen ist.
 Der Standort der neuen Haltestelle ist weiter nördlich als die bisherige Haltestelle.
 Der Zugang von der Haltestelle zum StuBay ist für Grundstücke der Pfarre Telfes, Leonhard Schwab und der Gemeinde Telfes vorgesehen.
 Ein Servitutsvertrag wurde dafür bereits vor Jahren ausgearbeitet.
 Ein Abschluss kam jedoch nicht zustande.
 Es stellt sich nun die Frage, ob die Angelegenheit wegen des Servitutsvertrages nochmals in Angriff genommen werden soll.
 Leonhard Schwab könnte sich ev. eine Zustimmung über sein Grundstück vorstellen (jedoch nur ein Gehrecht mit max. Breite von 1,50 m und kein Fahrrecht).

Lt. GR sollte die Sache mit dem Servitutsvertrag im Falle der tatsächlichen Neuerrichtung der Bedarfshaltestelle der IVB wieder in Angriff genommen werden.

zu Punkt 8 a)

Lanthaler: Bisher war es üblich, bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen (wegen separaten Protokolls).

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 8 b und 8 c die Öffentlichkeit auszuschließen.

Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 8 b und 8 c eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet. Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

zu Punkt 8 b)**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, die Abstimmung beim Punkt 8 c ohne Stimmzettel durchzuführen.

zu Punkt 8 c)**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, Eva-Maria Steuxner als Schullassistentz anzustellen.

zu Punkt 10)**Anträge, Anfragen und Allfälliges:****Abwasserverband:**

Wild: Gibt einen Bericht der letzten Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Stubaital ab.

Starkverschmutzerzuschlag: Ca. 10 – 20 von 80 Betrieben haben einen solchen Zuschlag zu leisten, da gewisse Grenzwerte überschritten werden.

Abwasserleitung nach Innsbruck: Am 03.10.2022 erfolgt der Baubeginn für die Ableitung der Abwässer nach Innsbruck. Falls die geschätzten Baukosten von € 12 Mio. überschritten werden, haben diese Kosten die Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes zu tragen. Aufgrund der derzeitigen Stromkosten werden die geschätzten Stromkosten für die Ableitung der Abwässer nach Innsbruck um das 10 – 30fache überschritten, was zur Folge haben könnte, dass die Kanalgebühren für die Bürger mehr als geplant erhöht werden müssen.

Sperre Landesstraße:

Daum-Kirchmair: Durch die baubedingte Sperre der Landesstraße kommt es neben einem erheblichen Mehrverkehr durch Fulpmes auch zu einem großen Verkehrsaufkommen am einspurigen Kirchbrückenweg. Aufgrund der Einspurigkeit wäre ev. zu überlegen, ob am Kirchbrückenweg während der Sperre der Landesstraße nicht eine Einbahnregelung vorgenommen wird.

Lanthaler: Findet dies nicht unbedingt notwendig, da die Sperre der Landesstraße nicht mehr allzu lange dauert. Weiters müsste man für eine solche Regelung die Gemeinde Mieders mit einbeziehen, da sich der Kirchbrückenweg auf der anderen Seite der Ruetz auf Gemeindegebiet von Mieders befindet.

Breitbandausbau:

Schmid: Wie schaut es mit dem Breitbandausbau in Plöven (Serlesweg) aus?

Lanthaler: Die Entscheidung, ob die Gemeinde Förderungen für den Breitbandausbau erhält, sollte in Kürze feststehen.

Falls man Förderungen erhält, wird in Plöven mit dem Ausbau begonnen.

Kindergarten – Ferienbetreuung:

Ilmer: Wie ist der Stand bezüglich der Ferienbetreuung in Telfes im Stubai?

Lanthaler: Man hat kürzlich einen Erhebungsbogen an den Kindergarten und die Volksschule zur Verteilung an die Eltern übergeben.

Nach Abschluss der Erhebung wird darüber berichtet.

Gewerbegebiet Mieders:

Wild: Gibt es Neuigkeiten bezüglich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes in Mieders?

Lanthaler: Da die Gemeinde in den diversen Verfahren keine Parteistellung besitzt, ist es nicht einfach, genaue Infos zu bekommen.

Was ihm bekannt ist, gibt es aus natur- und forstrechtlicher Sicht Einschränkungen für die geplante Erweiterung.

Was politisch momentan schwer umzusetzen ist, jedoch für die Gemeinde Telfes im Stubai, welche durch das Gewerbegebiet auch Nachteile hat (Lärm etc.) von Vorteil wäre, ist eine Aufteilung der Kommunalsteuer auf alle Gemeinde und nicht nur auf die Standortgemeinde.

Wild: Zu prüfen wäre, ob für die Erweiterung des Gewerbegebietes ein UVP-Verfahren notwendig ist.

Wird als Privatperson ein Schreiben an die BH Innsbruck-Land wegen des Gewerbegebietes richten.

separater Tagesordnungspunkt – Zuschuss Familienverband Telfes:

Lanthaler: Bittet nachstehenden Punkt noch als separaten TO-Punkt zu behandeln:

Punkt 10a) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses an den Familienverband Telfes im Jahr 2022

Es wird einstimmig beschlossen, Punkt 10a als separaten Tagesordnungspunkt zu behandeln.

zu Punkt 10a)

Das Schreiben des Kath. Familienverbandes Telfes vom 11.09.2022 wird verlesen.

Maurberger: 2020 wurde dem Familienverband ein Zuschuss in der Höhe von € 350,-
gewährt, 2021 wurde um keinen Zuschuss angesucht.

Kirchmair-Daum: Coronabedingt konnten 2021 kaum Aktivitäten durchgeführt werden.
Dadurch wurde auch um keinen Zuschuss angesucht.

Lanthaler: Schlägt für 2022 einen Zuschuss in der Höhe von € 350,- vor.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Kath. Familienverband Telfes im Jahr 2022
einen Zuschuss in der Höhe von € 350,- zu gewähren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Lanthaler
um 23.00 Uhr die 7. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer: